

Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-157/2021
Datum: 17.03.2021
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der HanseGas GmbH

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
17.03.2021 Haupt- und Finanzausschuss Brüel
31.03.2021 Stadtvertretung Brüel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Brüel stimmt dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages zwischen der HanseGas GmbH und der Stadt Brüel mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu.

Begründung:

Die Städte und Gemeinden schließen mit den Strom- und Gasversorgern für die Verlegung von Versorgungsleitungen regelmäßig Wegenutzungsverträge ab. Diese Verträge haben zumeist eine Laufzeit von 20 Jahren. Der letzte Wegenutzungsvertrag zwischen der HanseGas GmbH und der Stadt Brüel wurde im Jahre 2001 abgeschlossen. Aus diesem Grunde hat die Stadt Brüel rechtzeitig im Oktober 2019 gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz eine Ausschreibung im Bundesanzeiger über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages Gas bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung hat die HanseGas GmbH als einziger Anbieter ihr Interesse bekundet. Für den Gebrauch der städtischen Verkehrswege und Grundstücke erhält die Stadt Brüel von der HanseGas GmbH eine jährliche Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der Konzessionsabgabeverordnung sowie einen Kommunalrabatt für den Gaseigenverbrauch städtischer Einrichtungen (§§ 6,7 Wegenutzungsvertrag).

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

WEGENUTZUNGSVERTRAG

Gas

zwischen

HanseGas GmbH,
Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **HanseGas** genannt -

und

Stadt Brüel
Landkreis Ludwigslust-Parchim

- im Folgenden **Stadt** genannt –

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

§ 1

Netzgebiet

Das Netzgebiet ist das Stadtgebiet (in der anliegenden Karte umrandet).

Bei Änderung ihres Stadtgebietes verpflichtet sich die Stadt darauf hinzuwirken, dass der Wegenutzungsvertrag für Stadtteile im Rahmen der Rechtsnachfolge der übernehmenden Stadt für die Laufzeit des Vertrages fort gilt.

§ 2

Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an stadteigenen Grundstücken

- (1) Die Stadt räumt HanseGas das nicht ausschließliche Recht ein, alle öffentlichen Verkehrswege (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des StrWG), die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann, für ihre Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas zu nutzen.
- (2) Die Stadt gestattet HanseGas auch die Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb ihrer Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas, sofern deren Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Trassenführung und der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird in angemessener Höhe gesondert vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht

der Stadt als Grundstückseigentümer nach der Niederdruckanschlussverordnung bleibt unberührt.

- (3) Die Stadt gestattet HanseGas weiterhin die unentgeltliche Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke für den Betrieb ihrer bestehenden Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas in den vorhandenen Trassen und auf den bisher genutzten Grundstücken. Dieses gilt auch für die Instandhaltung und Erneuerung dieser Anlagen.
- (4) Die Nutzungsrechte der HanseGas nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erstrecken sich auch auf Durchgangsleitungen, die nicht für die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet erforderlich sind; dies gilt auch für Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen. Sie sind von der Stadt gegen einmalige Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch HanseGas auch nach Vertragsablauf zu dulden. Die Entschädigungsregelung gilt nicht für Anlagen, für die bereits eine angemessene Entschädigung gezahlt wurde oder die über Dienstbarkeiten gesichert sind.
- (5) Für Anlagen von besonderer Bedeutung oder Anlagen, für die eine Entschädigung gezahlt wurde, bestellt die Stadt für HanseGas auf deren Wunsch und Kosten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten.
- (6) Vor Übertragung eines durch HanseGas aus diesem Vertrag genutzten Grundstücks an einen privaten Dritten wird die Stadt die Rechte der HanseGas aus diesem Vertrag durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder auf sonstige geeignete Weise sichern. Die Kosten gehen zu Lasten der HanseGas.

§ 3

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, Informationen

- (1) HanseGas ist berechtigt, ihre Anlagen innerhalb des Netzgebietes zu errichten, zu verlegen, zu erneuern, instand zu halten und durch ihr Personal bzw. durch ihre Beauftragten jederzeit überwachen zu lassen.
- (2) HanseGas verpflichtet sich, ihre Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes zu errichten, zu erneuern, instand zu halten und überwachen zu lassen.
- (3) HanseGas und die Stadt informieren sich gegenseitig, über beabsichtigte Baumaßnahmen (HanseGas an Gasversorgungsanlagen, die Stadt an Straßen, Wegen und Plätzen) und werden sich nach Möglichkeit abstimmen.
- (4) HanseGas wird die Stadt über den Beginn von Baumaßnahmen oder beabsichtigte Veränderungen von Anlagen auf stadteigenen Grundstücken rechtzeitig vorher unterrichten und solche Maßnahmen mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Über Maßnahmen, über die keine vorherige Information erfolgte, ist die Stadt unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- (5) HanseGas verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Stadt nach Fertigstellung ihrer Anlagen in den Zustand wiederherzustellen, der den anerkannten Regeln der Technik und funktionsmäßig dem Zustand vor der Inanspruchnahme entspricht. Auf Wunsch der Stadt ist HanseGas bereit, gegen Erstattung des Mehraufwandes die Oberfläche in anderer Form wiederherzustellen. Die Stadt kann anstelle der Wiederherstellung auch eine entsprechende Entschädigung verlangen.

- (6) Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt HanseGas der Stadt die Fertigstellung an. Mit Ablauf von 8 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten der HanseGas als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme verlangt worden ist.
- (7) Sofern eine Baumaßnahme eine Verdichtungsprüfung erfordert, erhält die Stadt bei öffentlichen Verkehrsflächen den Nachweis der Verdichtungsprüfung nach DIN.
- (8) Sollten nach Wiederherstellung der stadt eigenen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der HanseGas zurückzuführen sind und rügt die Stadt diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so ist HanseGas verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Wenn HanseGas die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann die Stadt nach vorheriger Ankündigung die Mängel auf Kosten der HanseGas beseitigen lassen. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Stadt oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.
- (9) Die Stadt kann von HanseGas die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen auf Kosten der HanseGas verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.
- (10) Auf Wunsch erhält die Stadt unentgeltlich eine Übersicht der im Stadtgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen nach dem bei HanseGas vorhandenen Standard der digitalisierten Dokumentation. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ersetzen nicht die Verpflichtung der Stadt, sich bei ihren Planungs- und Baumaßnahmen über vorhandene Anlagen bei HanseGas zu informieren. HanseGas schließt die Haftung bei Anwendung dieser Übersicht aus.

§ 4 Haftung

HanseGas haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird HanseGas von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und HanseGas stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt HanseGas, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 6

Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das Wegerecht gemäß § 2 Abs. 1 führt HanseGas für die von ihr an Letztverbraucher im Stadtgebiet im Wege der Durchleitung ausgelieferten Gasmengen an die Stadt eine Konzessionsabgabe nach den jeweiligen Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung ab. Die Konzessionsabgabe wird unter der Voraussetzung des § 48 Abs. 4 EnWG so lange gezahlt, wie das Wegerecht Bestand hat.
- (2) Die Stadt erhebt von HanseGas keine weiteren Entgelte für die Verlegung und den Betrieb der Anlagen, die zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienen; das Recht zur Erhebung von Steuern sowie Benutzungsgebühren und Beiträgen bleibt unberührt.
- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt wird HanseGas vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am ersten Banktag nach Ende des abgelaufenen Quartals leisten. Zum 01.04. des Folgejahres erfolgt die Abrechnung der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Etwaige Korrekturen aus Vorjahren werden mit der jeweiligen Abrechnung verrechnet.
- (4) HanseGas wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen.

§ 7

Kommunalrabatt

- (1) Die Stadt erhält einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in der jeweils gemäß Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Höhe derzeit 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.
- (2) Der Kommunalrabatt wird allen kommunalen Anlagen mit der Stadt als Rechnungsempfänger sowie öffentlich-rechtlichen Organisationen, die anstelle der Stadt die Anlagen betreiben und von der Stadt finanziert werden, gewährt. Ausgenommen sind Leerstandszeiten von Wohnungen.
- (3) Die Stadt wird bei Abschluss des Vertrages eine Liste der Abnahmestellen erstellen, die im Stadtgebiet liegen und für die der Kommunalrabatt gewährt wird.

§ 8

Laufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und tritt am 22.02.2021 in Kraft.
- (2) Die Stadt ist drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von HanseGas anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke von HanseGas sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9

Endschäftsbestimmungen

- (1) Kommt es nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu keiner Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, ist die Stadt berechtigt, die ausschließlich der Verteilung im Stadtgebiet dienenden Anlagen, zu erwerben. Das Gleiche gilt für Grundstücksflächen, soweit die darauf befindlichen Anlagen der Verteilung im Stadtgebiet dienen. Für Anlagen, die nicht ausschließlich der Verteilung im Stadtgebiet dienen wird eine die Interessen beider Vertragspartner berücksichtigende Vereinbarung geschlossen.
- (2) Für die Überlassung der Verteilungsanlagen und sonstiger Gegenstände ist eine wirtschaftlich angemessene Vergütung nach § 46 Abs. 2 EnWG zu zahlen. Bei der Ermittlung der Vergütung sind nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse der Nutzungsberechtigten in der Stadt zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle der Überlassung der Verteilungsanlagen auf die Stadt oder deren Beteiligungsunternehmen nach Ablauf dieses Vertrages trägt HanseGas alle Netzentflechtungskosten (Kosten für das Trennen der Netze) und die Stadt oder Beteiligungsunternehmen alle Netzeinbindungskosten (Kosten für die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Netzes).
- (4) Vergütung, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen sind am Tag der Überlassung der Verteilungsanlagen auf die Stadt oder deren Eigenbetrieb oder Beteiligungsunternehmen fällig.

**§ 10
Rechtsnachfolge**

- (1) HanseGas kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen. Die gemeindliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht. Bei Übertragung des Eigentums muss der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten insgesamt übernehmen.
- (2) Wenn HanseGas nachweist, dass die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers in Bezug auf diesen Vertrag besteht, kann die Stadt die Zustimmung nicht verweigern.
- (3) Wird HanseGas durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen bestimmten Dritten zu übertragen, bedarf es keiner Zustimmung der Stadt.

**§ 11
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt zuständige Gericht.

**§ 12
Loyalitätsklausel, Salvatorische Klausel, Gültigkeitsklausel**

- (1) Die Stadt und HanseGas werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Partner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anlage:
Gebietskarte

Quickborn,.....

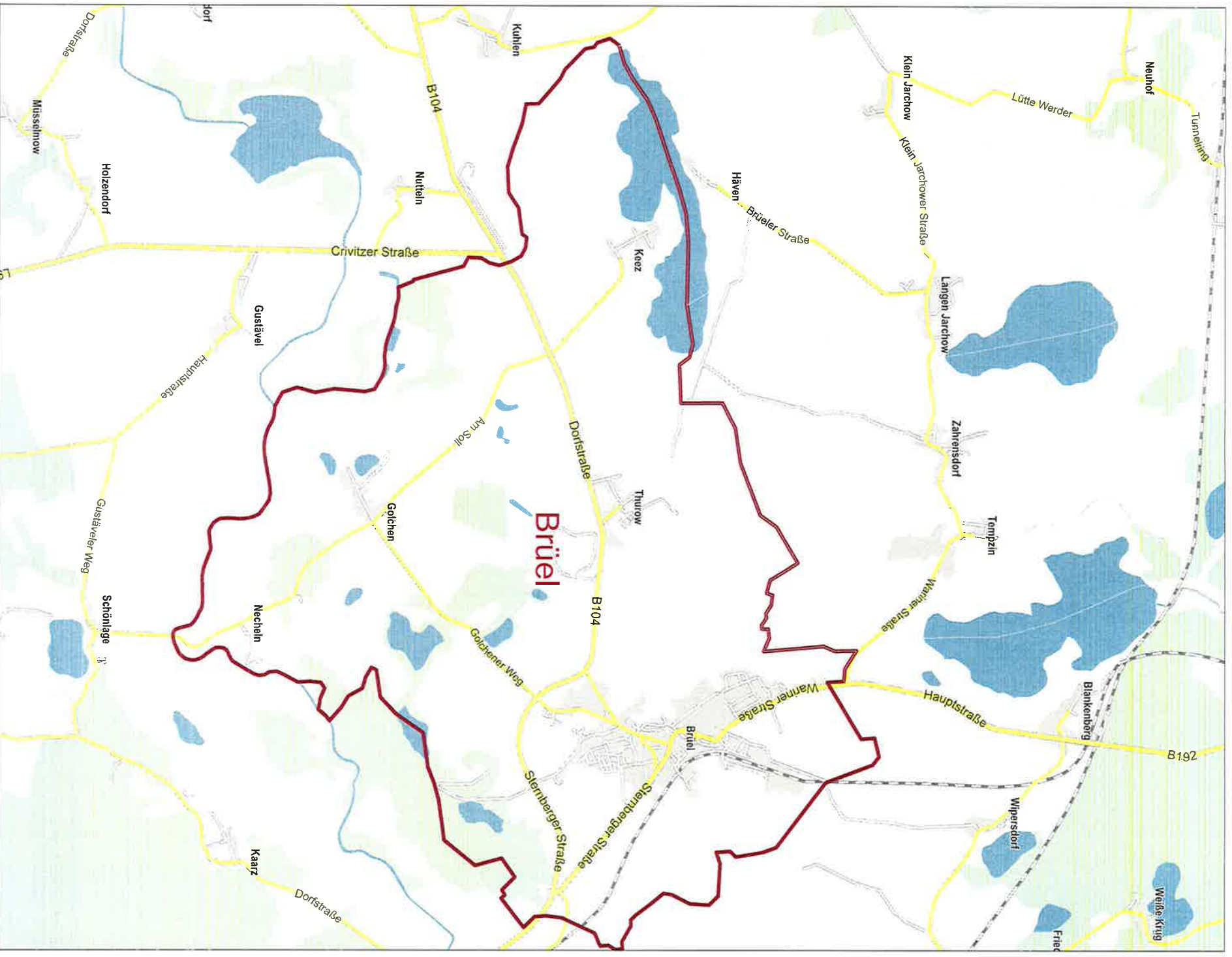
.....
Ort, Datum

Für HanseGas GmbH

Für die Stadt Brüel

.....
Bürgermeister

.....
Stellv. Bürgermeister



Anlage zum Wegenutzungsvertrag Gas der Stadt Brüel



Bekanntmachung der Stadt 19412 Brüel gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

Die Stadt Brüel gibt bekannt, dass der bestehende Wegenutzungsvertrag Gas mit der HGW HanseGas GmbH zum 21. Februar 2021 endet.

Die Stadt beabsichtigt, einen neuen Gas-Wegenutzungsvertrag mit einer 20-jährigen Laufzeit abzuschließen.

Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Gas-Wegenutzungsvertrages mit der Gemeinde haben, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Brüel über das Amt Sternberger Seenlandschaft, Zentrale Dienste, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu bekunden. Verspätet geäußerte Bewerbungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Brüel, den 09. Oktober 2019

Burkhard Liese
Bürgermeister